



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. November 2013 (13.11)  
(OR. en)**

**15832/13**

**SIRIS 92  
COMIX 589**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

des	Generalsekretariats des Rates
für den	AStV/die im Rat zusammentretenden Mitgliedstaaten
Nr. Vordok.:	15498/12 SIRIS 95 COMIX 600 12752/13 SIRIS 77 COMIX 460
Betr.:	Vorlage der Rechnungslegung 2012 für das SISNET

1. Nach Artikel 48 der SISNET-Finanzregelung (Beschluss 2000/265/EG des Rates vom 27. März 2000 zur Festlegung einer Finanzregelung für die Haushaltsaspekte der vom Generalsekretär des Rates zu verwaltenden Verträge über die Einrichtung und den Betrieb der Kommunikationsinfrastruktur für den Schengen-Rahmen ("Sisnet"), die von ihm als Vertreter bestimmter Mitgliedstaaten geschlossen worden sind<sup>1</sup>, in der geänderten Fassung) erteilen die in Artikel 25 genannten Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Rates zusammentreten, dem Generalsekretär – nach erfolgter Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof – Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.
2. Die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht für 2012 sowie der Bericht des Rechnungshofs über den Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2012 abgeschlossene Haushaltsjahr sind in Dokument 12752/13 SIRIS 77 COMIX 460 enthalten.
3. Die obengenannten Dokumente wurden von der Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (SIS/SIRENE) geprüft und in ihrer Sitzung vom 31. Oktober 2013 ohne weitere Bemerkungen gebilligt; die Gruppe kam überein, diese Dokumente den im Rat zusammentretenden Mitgliedstaaten vorzulegen.

<sup>1</sup> ABI. L 85 vom 6.4.2000, S. 12.

4. **Der AStV wird daher ersucht, den in Artikel 25 der SISNET-Finanzregelung genannten Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Rates zusammentreten, die Haushaltsrechnung, die Vermögensübersicht und den Bericht des Rechnungshofs vorzulegen, damit sie dem Generalsekretär auf der Grundlage von Artikel 48 in fine der Finanzregelung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für 2012 erteilen können.**
-